

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0046/16/1.1

Düsseldorf, den 26.04.2017

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks der Firma Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg durch den Betrieb von Einrichtungen zur Stickoxidminderung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Solvay Chemicals GmbH mit Bescheid vom 31.03.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks am Standort Rheinberg, Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Solvay Chemicals GmbH
Xantener Straße 237
47495 Rheinberg

Datum: 31.03.2017

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0046/16/1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler
Zimmer: Ce 244
Telefon:
0211 475-2244
Telefax:
0211 475-2943
sabine.thaler@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Ihr Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks durch den Betrieb von Einrichtungen zur Stickoxidminderung nach dem SNCR-Verfahren an der Dampfkesselanlage 1

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Genehmigungsbescheid **53.01-100-53.0046/16/1.1**

Auf Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Industriekraftwerks vom 26.07.2016, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 28.07.2016 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13.02.2017, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



I. Entscheidung

1.

Der Solvay Chemicals GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks

auf dem Grundstück Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg, Kreis Wesel, Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstücke 274, 280, 314, 338 und 339 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- Betrieb von Einrichtungen zur Stickoxidminderung nach dem SNCR-Verfahren an der Dampfkesselanlage 1 mit alternativer Eindüsung von Ammoniakwasser (24,5 %ig) bzw. Harnstofflösung (45 %ig);

Anlagedaten – Dampfkesselanlage 1

Bauart:	Naturumlaufkessel mit Wirbelschichtfeuerung
Druckgerät gemäß Druckgeräterichtlinie:	Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b, Diagramm 5, Kategorie IV
Name und Firmensitz Hersteller:	Babcock Werke, Oberhausen
Herstell-Nr.:	12650
Herstelljahr:	1989
zul. Betriebsüberdruck:	135 bar
Frischdampfdruck:	115 bar
Frischdampf Temperatur:	ca. 520 °C



Dampfleistung:	65 t/h
Art der Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung
Brennstoff / Art der Beheizung:	Steinkohle-Wirbelschichtfeuerung Erdgas als Zünd- und Stützfeuerung Holzhackschnitzel / Einblasung in das Wirbelbett der Wirbelschichtfeuerung
max. Feuerungswärmeleistung:	52,5 MW

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung des Kraftwerks nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

3.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 1.980,00

(in Worten: tausendneunhundertachtzig Euro).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1 und 15h.5.



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

Seite 4 von 21

7331200000559873

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung zur Änderung der Dampfkesselanlage 1 mit der Herstell-Nr. 12650

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides die geänderte Anlage nicht innerhalb eines Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

IV. Begründung

A. Sachverhalt

Die Solvay Chemicals GmbH betreibt am Standort Rheinberg ein Industrie-Kraftwerk für die Versorgung der Produktionsbetriebe des Werkes mit Prozessdampf und elektrischer Energie.

Das Industrie-Kraftwerk liegt im Solvay-Industriepark Rheinberg, der sich sowohl westlich als auch östlich der Bundesstraße 57 befindet. Die Dampfkesselanlage 1, in der die geplante Änderung stattfinden soll, befindet sich im Ostteil des Werkes.

Das Industrie-Kraftwerk besteht aus den Dampfkesselanlagen 1, 3, 5 und 6 mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 300 MW (Selbstbeschränkung) sowie den Gasturbinen 1 und 2 mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 147 MW. Die Dampfkesselanlage 1 mit einer genehmigten FWL von 52,5 MW wird nach dem Prinzip der zirkulierenden Wirbelschicht mit Steinkohle und / oder Holzhackschnitzeln (Biobrennstoff im Sinne der 13. BImSchV) befeuert.

Bei einem 100 %igen Einsatz von Holzhackschnitzeln im Kessel 1 hat sich allerdings gezeigt, dass die Emissionsbegrenzungen für Stickoxide nicht eingehalten werden können. Daher beabsichtigt die Solvay Chemicals GmbH, am Kessel 1 Einrichtungen zur Stickoxidminderung nach dem SNCR-Verfahren zu betreiben. Hierbei soll analog zum Kohlekessel 6 eine alternative Eindüsung von Ammoniakwasser (24,5 %ig) bzw. Harnstoff (45 %ig) erfolgen.

Hierfür wurde mit Datum vom 26.07.2016 ein Genehmigungsantrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Industrie-Kraftwerks gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 29.08.2016 durch einen überarbeiteten Prüfbericht nach § 18 BetrSichV der ZÜS und ein Sicherheitsdatenblatt für Ammoniakwasser (24,5 %ig) und mit Schreiben vom 13.02.2017 durch eine Untersuchung zur FFH-



Verträglichkeit mit dazugehöriger Immissionsprognose Stickstoffeinträge ergänzt.

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Der Bürgermeister der Stadt Rheinberg,
- Der Landrat des Kreises Wesel

sowie die Fachdezernate Umweltüberwachung und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.

Bei der Prüfung des Antrags durch die beteiligten Stellen und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Der Landrat des Kreises Wesel hat die Antragsunterlagen im Rahmen seiner Zuständigkeit als Gesundheitsvorsorge, Fachdienst Gefahrenabwehr sowie als Brandschutzdienststelle geprüft und keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen.

Der Bürgermeister der Stadt Rheinberg hat mitgeteilt, dass seitens der Stadt Rheinberg keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Die beantragte Änderung dient der Minderung von NO_x-Emissionen. Verfahrensbedingt können durch das SNCR-Verfahren jedoch Ammoniak-Emissionen (NH₃-Schlupf) auftreten. Bei einem beantragten Emissionsgrenzwert für NH₃ von 15 mg/m³ ergibt sich eine irrelevante Immissionszusatzbelastung, wie in den Antragsunterlagen plausibel nachgewiesen wurde.

Mit der beantragten Änderung werden keine neuen Schall emittierenden Aggregate installiert. Die mit der Änderung zusammenhängenden Lärmemissionen sind damit irrelevant.



Durch das beantragte Änderungsvorhaben entstehen keine neuen Abfallströme. Prozessbedingt fällt durch das SNCR-Verfahren kein Abwasser an.

Die Anlagenänderung wird entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik unter Anwendung der Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS) sowie der Technischen Regeln für Dampfkessel (TRD) als Erkenntnisquelle durchgeführt. Die gutachterliche Äußerung nach BetrSichV kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen ein sicherer Betrieb der Dampfkesselanlage erfolgen kann.

Wie der den Antragsunterlagen beigefügten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu entnehmen ist, kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der relevanten FFH-Gebiete durch den Betrieb eines SNCR-Moduls am Dampfkessel 1 ausgeschlossen werden. Bei Zugrundelegung eines Emissionsgrenzwertes für Ammoniak in Höhe von 15 mg/m^3 wurde plausibel nachgewiesen, dass die projektbezogenen Zusatzbelastung an Stickstoffeinträgen nicht mehr als 0,5 % des Critical Load des konkret betroffenen Lebensraumtyps beträgt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Das Industriekraftwerk ist der Nr. 1.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des § 3c UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben,



nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 13 vom 30.03.2017) öffentlich bekannt gegeben.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegen. Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag war demnach zu entsprechen und die Genehmigung unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks nach §§ 6, 16 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr in Höhe von **1.980,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



Mit der beantragten Änderung der Anlage sind keine Kosten verbunden, da die erforderlichen Einrichtungen bereits für den vorgeschalteten Versuchsbetrieb installiert wurden. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 a) wird daher für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) die Mindestgebühr von 500,00 Euro festgelegt.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV ein. Würde die Erlaubnis zur Änderung der Dampfkesselanlage selbständig erteilt, wäre hierfür gemäß Tarifstelle 11.2.1 eine Gebühr von 900,00 Euro (Mindestgebühr) zu entrichten. Da diese Gebühr höher ist als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a), ist diese Gebühr festzusetzen.

Bei dem beantragten dauerhaften Betrieb einer SNCR-Anlage handelt es sich zudem um eine betriebliche Regelung. Daher wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) im vorliegenden Fall zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Ausgehend von einem mittleren Verwaltungsaufwand und von einem geringen wirtschaftlichen Wert ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 d) eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 Euro.

Die Gebühr nach der Tarifstelle 15a.1.1 beträgt somit insgesamt 2.400,00 Euro.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v.H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifizier-



tes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.680 Euro.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Die Abwägung des Verwaltungsaufwands und der Bedeutung der Amtshandlung kam zu folgendem Ergebnis: Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. In den Antragsunterlagen waren auch Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht vorhanden. Diese waren vollständig, es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Auch die Bedeutung der Amtshandlung ist als durchschnittlich einzustufen, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Demnach ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro.

V.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevoll-



mächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis: Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Thaler)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0046/16/1.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
0.	Antragsschreiben vom 26.07.2016	3
	Ergänzungsschreiben vom 29.08.2016	2
	Ergänzungsschreiben vom 13.02.2017	
	Inhaltsverzeichnis	1
1.	Antragsformular 1 vom 26.07.2016	7
	Zertifikate nach ISO 9001, 14001 und 50001 sowie BS OHSAS 18001	3
2.	Karten und Lagepläne	1
2.1	Topographische Karte 4405 Rheinberg, M 1 : 25.000	1
2.2	Umweltrelevante Themen im Bereich der Solvay-Produktionsstätte Rheinberg, M 1 : 20.000	1
2.3	Gesamtlageplan der Betriebe Ost und West; Rb 1130/279, M 1 : 2.000	1
2.4	Liste der Gebäudenummerierung (Bereich Kraftwerk und Wasserwirtschaft)	1
3.	Bauvorlagen - Fehlanzeige -	1
4.	Anlage und Betrieb	
4.1	Anlagenbeschreibung und Beschreibung der beantragten Änderung	31
4.2	Schematische Darstellungen	1
	Verfahrensfließbild Dampferzeugung Kessel 1, Rb0105852, Blatt 1	1
	Verfahrensfließbild Dampferzeugung Kessel 6, Rb0105855, Blatt 1	1
4.3	Maschinenaufstellungspläne - Fehlanzeige -	1



Reg.		Blatt
4.4	Immissionsprognosen Luft und Lärm	19
	Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, UGB Genehmigungsmanagement GmbH, 08.02.2017	28
	Immissionsprognose Stickstoffeinträge, UGB Genehmigungsmanagement GmbH, 26.01.2017	39
4.5	Formulare 2 – 6	11
5.	Angaben zur Umweltverträglichkeit (gemäß UVPG)	4
6.	Ergänzende Unterlagen	1
6.1	Sicherheitsdatenblatt Ammoniakwasser 24,50 %	18
	Sicherheitsdatenblatt Harnstoff 45 %	5
6.2	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV der ZÜS (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG) vom 24.08.2016	3
	Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme nach Änderung gem. § 15 BetrSichV der ZÜS (TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG) vom 22.07.2016	2
6.3	Stellungnahmen der Abteilung Sicherheit, des Immissionschutzbeauftragten und des Betriebsrates	3
6.4	Erklärung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	2
7.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0046/16/1.1**

Seite 14 von 21

**I.
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die Änderung des Kraftwerks und der Betrieb des durch diesen Bescheid geänderten Kraftwerks müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Vertretern/innen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.4

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



I.1.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

I.2 Immissionsschutz

I.2.1

Die Dampfkesselanlage 1 ist so zu betreiben, dass neben den Emissionsbegrenzungen gemäß der 13. BImSchV an der Quelle EQ 71 die Massenkonzentration an Ammoniak von 15 mg/m^3 nicht überschritten wird.



Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 6 %.

I.2.2

Die Einhaltung des in Nebenbestimmung I.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist der Bezirksregierung Düsseldorf nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei Monaten und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und wiederkehrend alle drei Jahre von einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorgaben der TA Luft nachweisen zu lassen.

Die Anforderung ist eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

I.2.3

Über die Ergebnisse der Messungen ist von der Messstelle ein Messbericht zu erstellen. Den Messbericht muss der Betreiber spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vorlegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen während der Probenahmezeit enthalten.

I.3 Arbeitsschutz

I.3.1

Der genaue Leitungsverlauf der neuen Versorgungsleitung zum Kessel 1 für Harnstofflösung ist spätestens bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme der zugelassenen Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.



I.3.2

Die Einbindung der Änderungen in die bestehenden Systeme ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu bewerten, soweit dies nicht bereits bei der Prüfung vor Inbetriebnahme des Versuchsbetriebes geschehen ist. Die Funktionsprüfung der Einrichtungen (sicherheitstechnische Ausrüstung, Armaturen, usw.) ist im Rahmen der v. g. Prüfung zu bewerten.

I.3.3

Die Rohrleitungen für Ammoniakwasser sind mindestens für einen Nenndruck PN10 auszulegen.

I.3.4

Alle Sicherheitsabsperrventile müssen bei Störungen in eine Stellung gehen, die einen sicheren Betriebszustand herbeiführt.



II. **Hinweise**

II.1 Immissionsschutz

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über



die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

II.2 Arbeitsschutz

II.2.1

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).



II.2.2

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

II.2.3

Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.

II.2.4

Schweißarbeiten an druckführenden Kesselteilen dürfen nur durch geprüfte Kesselschweißer ausgeführt werden. Vor Beginn derartiger Arbeiten ist das Einverständnis der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) einzuholen.

II.2.5

Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend der Änderungen zu aktualisieren. Es sind geeignete Betriebsanweisungen zu erstellen; das Betriebspersonal ist entsprechend einzuweisen.

II.2.6

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).



II.2.7

Seite 21 von 21

Eigentümer und Personen, welche die mit diesem Bescheid erlaubten Anlagen betreiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen. Ferner sind vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfungen zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und den Prüfenden gegenüber die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 36 Produktsicherheitsgesetz – ProdSG).